

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.

Satzung



1. Vorsitzender Thomas Waldminghaus
Kapellenweg 9
53489 Sinzig
Tel. 0176 – 78825773
info@sportfreunde-koisdorf.de

Vereinsfarben Rot-Weiß
Homepage www.sportfreunde-koisdorf.de

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der im Juni 1968 in Sinzig-Koisdorf gegründete Sportverein führt den Namen "Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V. hat seinen Sitz in Sinzig-Koisdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Andernach eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, dies wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.

Satzung



§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Beitrittsformular.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Geldinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(4) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegt.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.

Satzung



(8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Kosten, Gebühren und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Ein Stimmrecht durch den Erziehungsberechtigten für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ausgeschlossen.

(2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a. Verweis,
- b. zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 2), über einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) sowie über eine Maßregelung (§ 6) wird bindend, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Erörterung im Mitarbeiterkreis endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.

Satzung



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Sinziger Amtsblatt vorgenommen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte haben:
 - a. Entgegennahme der Berichte,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.

Satzung



§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,	dem zweiten Schriftführer,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,	dem ersten Kassierer,
dem ersten Schriftführer,	dem zweiten Kassierer.
den vier Beisitzern,	

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

(5) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden im Bedarfsfall durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Mitarbeiterkreis

(1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a. die Mitglieder des Vorstandes,
- b. die Spielführer der Mannschaften,
- c. Übungsleiter,
- d. Betreuer,
- e. Platzwart,
- f. Schiedsrichter,
- g. Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- h. Kassenprüfer.

Die Zugehörigkeit zum Mitarbeiterkreis ist von der Vereinsmitgliedschaft abhängig.

(2) Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V.

Satzung



§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende, der erste Kassierer sowie der erste Schriftführer. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl der erste Vorsitzende, der zweite Kassierer und der zweite Schriftführer. Die Kassenprüfer werden in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§ 15 Durchführung

Der Verein gibt sich im Bedarfsfall zur Durchführung der Satzung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Mitarbeiterkreis mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Sportfreunde Koisdorf 1968 e.V. Satzung



(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Sinzig mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Sinzig-Koisdorf , 7. März 1981

Änderung § 1(2), § 10(1), § 13 genehmigt von der Mitgliederversammlung am 03.06.05
Änderung § 5 (1), § 10 (1), § 13 genehmigt von der Mitgliederversammlung am 01.06.07
Änderung § 1 (2,3), § 4 (1-9) genehmigt von der Mitgliederversammlung am 07.06.13
Änderung § 10 (1), § 13 genehmigt von der Mitgliederversammlung am 11.01.19